

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Auf der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf I am 22. Juni 2022 wurde einstimmig beschlossen, die Jagdpachtanteile für die Jahre 2018 und 2019 auszuzahlen.

Berechtigte, die neue Ansprüche auf Auszahlung ihres Anteils stellen, können diese innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei mir als gesetzlicher Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf I, Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, 1. Etage, Zimmer 114 / 115, unter Vorlage eines aktuellen Eigentumsnachweises schriftlich anmelden. Früher angemeldete Ansprüche werden berücksichtigt.

Alsdorf, den 10. Oktober 2022

gez.
Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auf der Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf II am 22. Juni 2022 wurde einstimmig beschlossen, die Jagdpachtanteile für die Jahre 2018 und 2019 auszuzahlen.

Berechtigte, die neue Ansprüche auf Auszahlung ihres Anteils stellen, können diese innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei mir als gesetzlicher Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf II, Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, 1. Etage, Zimmer 114 / 115, unter Vorlage eines aktuellen Eigentumsnachweises schriftlich anmelden. Früher angemeldete Ansprüche werden berücksichtigt.

Alsdorf, den 10. Oktober 2022

gez.:

Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf für das Wirtschaftsjahr 2021

gem. § 26 (Fn 8) Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 02.04.2021

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen:

- a) den Jahresabschluss für das **Wirtschaftsjahr 2021** festzustellen,
- b) den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von **€ 1.866.642,82** auf neue Rechnung vorzutragen,
- c) die Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2021

Abschließender Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An den Stadt Alsdorf Eigenbetrieb technische Dienste

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadt Alsdorf Eigenbetrieb technische Dienste – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadt Alsdorf Eigenbetrieb technische Dienste für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Technische Dienste der Stadt Alsdorf ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der

Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft setzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben, · beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Aachen, den 1. August 2022

Dr. Neumann und Partner MBB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.

Gatz Wirtschaftsprüfer

Hinweis

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht können in den Diensträumen des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf in der Carl-Zeiss-Straße 20,

während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 eingesehen werden.

Alsdorf, den 12.10.2022

gez.: Dipl. Kfm. Stephan Spaltner
Kfm. Betriebsleiter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 48.000 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im A 40 Schul- und Sportamt eine unbefristete Teilzeitstelle als

Mitarbeiter/in (m/w/d) im Schulsekretariat in der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Alsdorf-Kellersberg/Ost

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte

- erste Ansprechperson für Eltern und weitere am Schulleben Beteiligte,
- Unterstützung der Schulleitung in schulorganisatorischen Angelegenheiten: allgemeine Sekretariatsarbeiten (u.a. Schriftverkehr, Terminüberwachung- und -vereinbarung, Annahme und Vermittlung von Telefonaten), organisatorische Hilfe bei Schulveranstaltungen,
- Schülerangelegenheiten,
- Überwachung und Bewirtschaftung der Schulbetriebsmittel usw.

Erwartet wird

- eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. als Verwaltungs- oder Justizfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement, Rechtsanwaltsfachangestellte/r o. ä.),
- EDV-Kenntnisse,
- Teamfähigkeit sowie
- Freude an der Arbeit mit Kindern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern.

Die Eingruppierung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 5 TVöD). Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit 19,5 Stunden. Die GGS Alsdorf-Kellersberg/Ost befindet sich ab dem Schuljahr 2023/24 im Aufbau von einer Zwei- zu einer Vierzügigkeit. Bis zum Erreichen der vollständigen Vierzügigkeit im Schuljahr 2026/27 wird sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kontinuierlich erhöhen. Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 30.10.2022

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 861338.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Amtsleiter des A 40 Schul- und Sportamtes, Herr Stephan Maaßen, Tel. 02404/50407 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf (ca. 48.000 Einwohner) sind im A 51 Jugendamt, A 51.1 - Jugendamtsverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere unbefristete Stellen mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von je 29,5 Stunden und 39 Stunden als

**Sozialarbeiter-in/Sozialpädagoge-in/staatlich anerkannte/r Erzieher-in (w/m/d)
für die Offene Jugendfreizeitstätte Kinder- und Jugendtreff „Altes Rathaus“ in Alsdorf
Mariadorf**

zu besetzen

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Gestaltung pädagogischer Angebote im Rahmen eines Angebots der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung von Ferienspielen für Kinder, sowie Ferienprogramm für Jugendliche,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
- Ermöglichung von Partizipation von Kindern und Jugendlichen,
- Kooperation und Netzwerkbildung im Sozialraum, Zusammenarbeit mit Schulen, freien Trägern, Vereinen und weiteren Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (mindestens Bachelor) oder Abschluss zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in
- Erfahrung in und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- strukturierte und zielgruppenorientierte Arbeitsweise,
- Offenheit in der Arbeit mit Zielgruppen mit besonderen Bedarfen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie anderen Einrichtungen,
- Bereitschaft zu Abend- und Wochenenddiensten,
- fundierte MS-Office-Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit modernen Medien,
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Kreativität/Innovation, Konfliktfähigkeit sowie Fortbildungsbereitschaft.

Wünschenswert:

- Erfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien,
- Kenntnisse in der partizipativen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) je nach Qualifikation nach Entgeltgruppe S 8b oder S 11b TVöD (SuE). Anwartschaften auf eine Betriebsrente können erworben werden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 06.11.2022

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 834377.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen die Amtsleiterin des A 51 Jugendamtes, Frau Sabine Schäfer, Tel. 02404/50446 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Amtsleiter des A 11 Personalamtes, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Die Stadt Alsdorf fördert die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Das Stellenangebot richtet sich daher ausdrücklich an Menschen aller Geschlechter unabhängig Ihrer Herkunft, Weltanschauung, Religion und sexuellen Identität. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung sind willkommen.

In Vertretung:

gez.

Kahlen

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes 2021 der Stadt Alsdorf

Die Stadt Alsdorf hat gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW einen Beteiligungsbericht zu erstellen, wenn sie von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit ist. Im Rahmen der Ratssitzung vom 10.05.2022 (siehe Vorlage 2022/0172/A20) wurde die Befreiung vom Gesamtabschluss und die Erarbeitung eines Beteiligungsberichtes beschlossen.

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 beschlossen.

Der Beteiligungsbericht 2021 liegt in Papierform zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Alsdorf, im A20 - Kämmereiamt, Zimmer-Nr. 301, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht **nur nach vorheriger Terminabsprache** (unter 02404/50-410 oder per Mail an jonas.windelen@alsdorf.de) möglich ist.

Der Beteiligungsbericht steht weiterhin ab sofort im Internet auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de unter der Rubrik Alsdorf>Ämter>A 20 Kämmereiamt>Beteiligungsberichte (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=325&lang=1) zur Verfügung.

Alsdorf, 12.10.2022

gez.
Sonders
(Bürgermeister)

**10. Änderung vom 29.09.2022
der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten
Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende 10. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.“

Nach § 4 Absatz 1 lit. i) wird Folgendes angefügt:

„j) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge und die Umschuldung bestehender Kredite. Über eine Kreditneuaufnahme hat der/die Bürgermeister/in in der folgenden Sitzung des Hauptausschusses Kenntnis zu geben.“

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Alsdorf, den 18.10.2022

In Vertretung

gez. Kahlen
Erster Beigeordneter